



Bauleitplanung
der Gemeinde

Norcken

BEBAUUNGSPLAN

AUF DER HIRZENHUB

Ortschaft Norcken
Flur 12, 15, 17
Maßstab 1:1000
Vergrößerung Flur
Verkleinerung Flur

Rechtsgrundlagen
§§ 1, 2, 9, 10 und 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 19.07.1950 (BGBl. I S. 227) in Verbindung mit dem §§ 1, 23 der Bauordnungsverordnung (BauOV) vom 23.10.1951 (BGBl. I S. 117), § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planschalters (Planzeichnungsverordnung) vom 19.1.1963 (BGBl. I S. 21)

Für die städtebauliche Planung
KREISVERWALTUNG MONTABOUR
KREISPLANUNGSGESTELLE
Montabaur, den 24.2.99
W. 20.10.799
H. 29.11.79

Bestandsangaben	Bestimmungen des Bebauungsplanes	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung
<ul style="list-style-type: none"> Vorhandene Gebäude Französische Mauer Gemeinschaftsgränze Füßweg Flurstücksgränze Eigentumsgränze Flurstücknummer Nutzungsartgrenze Topograph. Uebersicht 	<ul style="list-style-type: none"> Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen Baulinie Begrenzung Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung 	<p>WA WA ALLGEMEIN WOHNGEBIET</p> <p>WA I WA II</p> <p>WA III WA IV</p> <p>WA V WA VI</p> <p>WA VII WA VIII</p> <p>WA IX WA X</p> <p>WA XI WA XII</p> <p>WA XIII WA XIV</p> <p>WA XV WA XVI</p> <p>WA XVII WA XVIII</p> <p>WA XIX WA XX</p> <p>WA XXI WA XXII</p> <p>WA XXIII WA XXIV</p> <p>WA XXV WA XXVI</p> <p>WA XXVII WA XXVIII</p> <p>WA XXIX WA XXX</p>	<p>II</p> <p>GRZ 04 GFZ 08</p> <p>Grundsatzzahl Geschäftszahl Baumassenzahl</p>

Bauweise	Erschließung	Sonstige Darstellungen	Textfestsetzungen
<ul style="list-style-type: none"> Offene Bauweise Nur Einzelhäuser Geplante Bauweise Nur Mietwohnungen Geschlossene Bauweise Baugrunderweise für den Gemeinbedarf Flächen für Land- und Forstwirtschaft Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Flächen für Land- oder Forstwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> Verkehrsflächen Öffentliche Wegeflächen Private Wegeflächen Öffentliche Parkflächen Stellplätze Carreterflächen Gemeinschaftsgrünanlagen Gärten Öffentliche Grünflächen Grünanlagen Begrünung 	<ul style="list-style-type: none"> Geschlossene Grenzsetzung GENAUDESTELLUNG KÜBELSPIELPLATZ SD SATTELDACH WD WALDBACH TRAB-STATION 	<p>genehmigt: Kreisverwaltung des Westfälischen Kreises in Montabaur 28. MAI 1998</p> <p>Im Auftrag: Oberbaurat</p>

Der städtebauliche Entwicklungsplan (Städtebauleitplan) ist ein zentraler Bestandteil der Bauleitplanung. Er enthält die Festsetzungen über die Art und Dichte der Bebauung, die Erschließung der Flächen, die Grünflächen und die sonstigen baulichen Anlagen. Der Plan ist für die Dauer von 10 Jahren gültig. Er kann durch einen Änderungsplan geändert werden. Der Plan ist in der Gemeindeverwaltung aufbewahrt und kann von jedermann eingesehen werden.

Der Stadtrat der Gemeinde Norcken hat am 22.2.1990 den Bebauungsplan für die Flur 12, 15, 17 und 19 auf der Hirzenhub beschlossen. Der Plan ist in der Gemeindeverwaltung aufbewahrt und kann von jedermann eingesehen werden.

Der Stadtrat der Gemeinde Norcken hat am 21.7.1990 den Bebauungsplan für die Flur 12, 15, 17 und 19 auf der Hirzenhub beschlossen. Der Plan ist in der Gemeindeverwaltung aufbewahrt und kann von jedermann eingesehen werden.

Der Stadtrat der Gemeinde Norcken hat am 21.7.1990 den Bebauungsplan für die Flur 12, 15, 17 und 19 auf der Hirzenhub beschlossen. Der Plan ist in der Gemeindeverwaltung aufbewahrt und kann von jedermann eingesehen werden.

